



Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 02/2021

1: Regulierungskonto 2020

Zum 30. Juni 2021 haben alle Netzbetreiber den Antrag zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2020 bei der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen (§ 5 ARegV i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV). Die Beschlusskammer 8 hat den Erhebungsbogen für Stromnetzbetreiber entsprechend aktualisiert und auf ihrer Homepage veröffentlicht ([LINK](#)).

Der Erhebungsbogen Regulierungskonto 2020 enthält folgende wesentliche Neuerungen:

- Das Tabellenblatt „A5. Energiefluss“ wurde neu eingefügt. Dies soll sicherstellen, dass rechtzeitig Eintragungsfehler erkannt werden, da sich die Summe der Einspeisungen und Ausspeisungen grundsätzlich ausgleichen müsste.
- Im Tabellenblatt E3. „dezentrale Einspeisung“ ist die bis 2019 enthaltene Tabelle „Darstellung des Energieflusses“ gelöscht worden.
- Im Tabellenblatt E3. „dezentrale Einspeisung“ sind in der Tabelle „Aufstellung der dezentralen Einspeisungen“ Auswahlfelder für die Auswahl des Einspeisers (als Energieträger) eingefügt worden. Darüber hinaus werden die Eingabebereiche für die Einspeiseart „EE-Anlagen – Bestand volatil“ (ohne Mengen) grau markiert, um Eingabefehlern vorzubeugen. Denn seit 2020 werden für volatile Einspeiser keine vermiedenen Netzentgelte mehr abgeführt.
- Im Tabellenblatt „E8.c. Kkauf_WAV“ ist der Eingabebereich für die Anlagengruppen „geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ und „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens“ teilweise grau markiert. Für die Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags sind diese Daten nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf Änderungen im Zeitablauf im Tabellenblatt "Changelog".

Hinweis zum Umgang mit insolvenzbedingten Erlösausfällen im Regulierungskonto:

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren. Es kommt nicht darauf an, ob die Erlöse endgültig vereinbart worden sind (BGH, Beschluss vom 10.11.2020, EnVZ 5/20 Rn. 8). Es ist nach der Konzeption des § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV daher nicht geboten, insolvenzbedingte Einnahmeschwankungen über das Regulierungskonto auszugleichen (BGH, Beschluss vom 10.11.2020, EnVZ 5/20 Rn. 8). Damit ist der BGH dem Ansatz der Regulierungsbehörden gefolgt. Dies ist bei der Ausfüllung des Erhebungsbogens zu beachten.

2: Kapitalkostenaufschlag 2022

Der neue Erhebungsbogen zum Kapitalkostenaufschlag 2022 ist auf der Homepage der Beschlusskammer 8 ([LINK](#)) veröffentlicht worden. Bitte beachten Sie die Änderungen im Zeitablauf im Tabellenblatt "Changelog" sowie die Fragen im Tabellenblatt "A_Stammdaten ". Das dazugehörige Hinweispapier der Beschlusskammern 8 und 9 wurde ebenfalls aktualisiert veröffentlicht ([LINK](#)).

Neu in den Hinweisen (siehe 2.2.3.1 und 2.2.3.2) und dem Erhebungsbogen ist insbesondere eine verbesserte Eintragungsmöglichkeit beim Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter. Der Beschlusskammer ist aufgefallen, dass die Anträge auf Kapitalkostenaufschlag in Einzelfällen auch Vermögensgegenstände beinhalten, die ihrer Art und ihrem Volumen nach nicht regelmäßig vorkommen und von den üblichen (Neu)-Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter abweichen.

Beispielhaft für diese Investitionen sind die Übernahme von Straßenbeleuchtungsnetzen und der Erwerb von gebrauchten Anlagengütern zu nennen. Die aktualisierten Hinweise dienen als Anhaltspunkte um diese Anlagengüter im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags entsprechend zu identifizieren und einheitlich zu berücksichtigen.

3: Tätigkeitsabschlüsse MsbG 2019 und 2020

Nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 07. Oktober 2020 im Verfahren VI-3 Kart 885/19 [V] hat die Bundesnetzagentur bei Netzbetreibern in Bundeszuständigkeit, die die Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme übernehmen, zu überwachen, dass für diese Tätigkeit ein eigener testierter Tätigkeitsabschluss aufgestellt wird.

Entsprechend hat die Beschlusskammer 8 im November 2020 die entsprechenden grundzuständigen Messstellenbetreiber dazu aufgefordert, den testierten Tätigkeitsabschluss MsbG zu übermitteln.

Nach Auswertung der eingereichten Dateien hat die Beschlusskammer 8 für das Geschäftsjahr 2019 und 2020 gegen 30 grundzuständige Messstellenbetreiber in Bundeszuständigkeit Aufsichtsverfahren nach §§ 76 und 3 Abs. 4 MsbG i.V.m. § 6b EnWG eingeleitet. Die Verfahren könnten sehr schnell über eine verbindliche Verpflichtungszusage der Betroffenen erledigt werden.

Für weitere Informationen in Bezug auf das Thema Messwesen verweist die Beschlusskammer 8 auf den Themenbereich ihrer Homepage ([LINK](#)).